

Bundesrathsbeschuß

betreffend

Fristverlängerung für die Erstellung der Splügenbahn.

(Vom 30. Oktober 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht

1) einer Zuschrift der Generaldirektion der Vereinigten Schweizerbahnen vom 23. Oktober 1871, mit welcher dieselbe das bereits unterm 23. Juni a. c. gestellte Gesuch um Verlängerung der durch Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 21. Oktober 1869 für den Beginn der Erdarbeiten an der Splügenbahn und die Leistung des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens festgesetzten Frist erneuert;

2) eines Schreibens der Regierung des Kantons Graubünden vom 4. Juli 1871, aus welchem sich ergibt, daß der Große Rath dieses Kantons bereits unterm 28. Juni gl. J. die fragliche Frist um zwei Jahre, vom Datum der Bundesgenehmigung, dem 21. Oktober 1869 an gerechnet, verlängert hat;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschuß vom 20. Heumonath 1871 für die Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen und Fristverlängerungen erteilten Ermächtigung,

beschließt:

1. Es wird die durch Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 21. Oktober 1869, betreffend Genehmigung der Konzession für den

Bau und Betrieb einer Splügenbahn, für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Auswerfes über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens festgesetzte Frist um zwei Jahre verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 21. Oktober 1869*) verbleiben in Kraft und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Dieser Beschluß wird in die eidg. Gesefzsammlung und in die Eisenbahnaktenfammlung aufgenommen.

Bern, den 30. Oktober 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

*) Siehe eidg. Gesefzsammlung, Band IX, Seite 971.

**Bundesrathsbeschluß betreffend Fristverlängerung für die Erstellung der Splügenbahn.
(Vom 30. Oktober 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.11.1871
Date	
Data	
Seite	746-747
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 058

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.